



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2021

Nr. 14/2021

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Schaumburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	145
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg	148
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamteninnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung)	149
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kamm des Wesergebirges" in der Stadt Rinteln und der Samtgemeinde Eilsen, Landkreis Schaumburg (NSG HA 210)	149

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg	156
Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (<i>Stadt Bückeberg</i>)	156
12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Stadthagen	158
19. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) (<i>Stadt Stadthagen</i>)	159
4. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Stadt Stadthagen	159
13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)	159
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Südlich der Hauptstraße“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften in der Gemeinde Meerbeck	159
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niedernwöhren zum 01.01.2012	160
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2021	160
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012	161
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2021	161
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Helpsen	161
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Hespe	162

Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Hespe	162
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Hespe	162
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss und Auslagenersatz der Gemeinde Hespe	163
Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2021	163
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Nienstädt	164
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss und Auslagenersatz der Gemeinde Nienstädt	164
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2021	164
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Seggebruch	165
Bekanntmachung; Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Stadt Rodenberg	165
Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) (<i>Gemeinde Auhagen</i>)	165
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz (<i>Flecken Hagenburg</i>)	166

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	167
--	-----

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1-10	zu:	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kamm des Wesergebirges" in der Stadt Rinteln und der Samtgemeinde Eilsen, Landkreis Schaumburg (NSG HA 210)
11	zu:	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Südlich der Hauptstraße“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften in der Gemeinde Meerbeck
12	zu:	Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niedernwöhren zum 01.01.2012

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2022.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Schaumburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 10.06.2021 und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.10.2019 hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 13.07.2021 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Satzung vom 20.12.2006 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), und den Pauschsätzen für Verwaltungsaufwand in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2).

Artikel II

§ 3 Absatz 3 der Satzung vom 20.12.2006 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Ganz außer Ansatz bleiben kann die Gebühr, wenn eine sachliche Bearbeitung bislang nicht erfolgt ist.

Artikel III

§ 4 Absatz 2 der Satzung vom 20.12.2006 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.. Ganz außer Ansatz bleiben kann die Gebühr, soweit eine sachliche Bearbeitung bislang nicht erfolgt ist.

Artikel IV

§ 5 Absatz 1 Nummer 2 der Satzung vom 20.12.2006 erhält folgende Fassung:

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,

Artikel V

§ 6 der Satzung vom 20.12.2006 erhält folgende Fassung:

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen, die bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs entstanden sind, sind nicht zu erstatten, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
2. Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

Artikel VI

§ 7 der Satzung vom 20.12.2006 erhält folgende begriffliche Anpassung:

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

Artikel VII

§ 8 der Satzung vom 20.12.2006 erhält folgende begriffliche Anpassung:

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Artikel VIII

§ 9 Absatz 1 der Satzung vom 20.12.2006 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Artikel IX

§ 10 der Satzung vom 20.12.2006 erhält folgende Fassung:

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Artikel X

Der Kostentarif erhält folgende Fassung:

Tarifnr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
	je angefangene Seite	
1.1.1	DIN A 4	0,06 - 0,90
1.1.2	DIN A 3	0,30 - 1,00
1.1.3	Farbkopie	0,30 - 2,50
1.2	höhere Auflagen über 50 Stück	
	je angefangene Seite	0,17 - 0,90
1.3	größer als DIN A 3	Bis zu 15,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften	
	je angefangene Seite	2,00 - 8,00
2.2.1	Vervielfältigungen davon	2,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 - 30,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Urkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 - 230,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00 - 8,00
3.2	Aktenüberlassung und Aktenversendung	
3.2.1	Überlassung von Akten, je Akte	8,00
3.2.2	Versendung von Akten, je Akte	12,00
	Anmerkung zu 3.2.1 und 3.2.2:	
	a) Die Gebühr nach Nr. 3.2.1 ist nicht zu erheben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
	b) Die Aufwendungen, die Dritten	

	für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
3.3	Schriftliche Auskünfte	
3.3.1	Wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 - 6,00
3.3.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 - 17,00
3.3.3	Zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an Gesellschaften o.ä.	
3.3.3.1	Grundgebühr	6,00
3.3.3.2	zzg. je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortsatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
4.1	je angefangene Seite	0,15
	mindestens	1,00
4.2	in digitaler Form	bis zu 15,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	15,00 - 30,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,00 - 2.060,00
6.1	bei der Erteilung der Schließungsbestätigung	51,10
	nach § 69 Abs. 1 Nr. 3 NBauO	
6.2	in übrigen Fällen nach Zeitaufwand	Anlage 2
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	Anlage 2
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	

8.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbeitrages	15,00
8.2	für jede weitere angefangene 5.000 €	5,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00
9.2	Löschbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
9.2.2	für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer die Nummern 8.1 und 8.2 fallen	
9.3.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Rechts	10,00 - 70,00
9.3.2	für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00 - 70,00
10.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	10,00 - 30,00
11.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öff. Ausschreibungen	siehe 3.2
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, für	
12.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	13,00 - 30,00
12.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	13,00 - 30,00
	einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	
	Tarif-Nr. 11 Satz 2 gilt entsprechend	

13.	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten	
13.1	bis zu 10.0000 €	11,00
13.2	bis zu 20.0000 €	22,00
13.3	bis zu 40.0000 €	33,00
13.4	über 40.000 €	56,00
14.	Entscheidungen im Bereich der Abfallentsorgung	5,60 - 562,00
15.	Bauanlagen an Kreisstraßen	
15.1	Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG	25,00 - 250,00
16.	Gesundheitsamt	
16.1	Amtsärztliche Untersuchungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Stellungnahmen und Gutachten einschließlich Fahrtkosten, ohne Auslagen	6,00 - 700,00
16.2	Entnahme von Trink- und Badewasserproben einschließlich Fahrtkosten	67,00 - 220,00
17.	Rechtsbehelfe	
17.1	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	25,20 - 2550,00
18.	SchaumburgGIS – Dienstleistungen	
18.1	Abgabe digitaler Daten	
18.1.1	nach Zeitaufwand	Anlage 2 nach Verbrauch
18.1.2	Material	nach Verbrauch
18.1.3	Datenabgabe in digitalen Datenformat	nach KOVerm
	Rasterdaten:	
	digitales Orthophoto (DOP) 20 bis 40 cm / Pixelgröße	
	in der Natur	
	Abgabe in Rasterformat (tiff)	
18.2	Erfassung digitaler Daten	
18.2.1	nach Zeitaufwand	Anlage 2

18.2.3	Material	nach Verbrauch
18.3	Plot-Service (großformatiger Druck)	
18.3.1	A 0 Format	34,00
	A 1 Format	20,00
	A 2 Format	10,00
	Grundgebühr	12,00
	zzgl. Zeitaufwand	Anlage 2
18.3.2	Material	nach Verbrauch
18.4	Techn. Unterstützung Schaumburg	
	GIS	
18.4.1	nach Zeitaufwand	Anlage 2
18.4.2	Kostenpauschale (Anfahrt,..)	30,00
19.	Amtsblatt	
19.1	Bezugskosten	20,00
	Jahresabonnement pro Kalender-	
	jahr inkl. Postversand	
	(kostenfrei für Städte- und (Samt-)	
	Gemeinden im Landkreis Schaum-	
	burg	
19.2	Veröffentlichungsgebühren	
19.2.1	pro mm	0,10
19.3	Text oder Karte/Plan	
19.3.1	pro mm, wenn keine Datei vorge-	0,30
	legt wird	
19.4	vollständige Spalte Text	
19.4.1	pro Spalte	25,00
19.4.2	pro Spalte, wenn keine Datei vorge-	75,00
	legt wird	
19.5	Ganzseitige Karten/Pläne	
19.5.1	Je angefangene DIN A 4 Seite	25,00
19.5.2	Je angefangene DIN aA 3 Seite	50,00

Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand
MF-Erlass „Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“ aus Allgemeiner Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) zu § 1 Abs. 4 Satz 5 zum Zeitaufwand

(Gesamtkosten / Personal- + Sachkosten in Euro je Arbeitsstunde / Viertelstunde)	
Basisjahr der Berechnung	2019
Nds. MinBl. / Nds. GVBl.	VO v. 16.01.2020, S. 9
Inkrafttreten	29.01.2020
Laufbahngruppe	Stunde / Viertelstunde
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. höh. Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 4 c AllGO	84 / 21,00
Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. geh. Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 c AllGO	67 / 16,75
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. mittl. Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 c AllGO	54 / 13,50

Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. einf. Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 AllGO	43 / 10,75
--	------------

Artikel XI

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 13.07.2021

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Überschrift von § 3 wird neugefasst:

§ 3 Vertreterinnen und Vertreter des Landrates

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Abs. 1 wird das Wort "außer" durch das Wort "neben" ersetzt

b) In § 6 Abs. 2 S. 1 wird "IGS Rinteln" durch "Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) sowie der Errichtung und des Umbaus der Hans-Christian-Andersen-Schule" ersetzt.

Artikel 3

§ 8 Abs. 4 S. 1 wird um den Zusatz "Für die Prüfung von Anregungen und" ergänzt.

Artikel 4

§ 9 der Hauptsatzung wird neugefasst:

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im gedruckten "Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg" verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.schaumburg.de/bekanntmachungen verkündet bzw. bekannt gemacht.

(3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden in den Tageszeitungen "Schaumburger Nachrichten", "Schaumburger Zeitung" und "Schaumburg Lippische Landeszeitung" verkündet.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadthagen, den 07.12.2021

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 38, 55, 58, 71 und 73 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Schaumburg beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Entschädigungssatzung vom 25.02.2020 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Verdienstaufschlag

- 1) Den Kreistagsabgeordneten wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag ersetzt.

Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 1 Abs. 1, die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, sofern Organe des Landkreises hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt haben, sowie die Mandatstätigkeit der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrates gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG.

- 2) Für Kreistagsabgeordnete, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber folgende Vereinbarung getroffen werden:

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zahlt der oder dem Kreistagsabgeordneten für die Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Landkreis erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höchstgrenze.

- 3) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 15,00 € für maximal acht Stunden pro Tag erhalten.

- 4) Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt führen, der drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, haben auf Antrag Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 12,00 € für maximal acht Stunden pro Tag, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

- 5) Der Verdienstaufschlag nach den Absätzen 1 bis 4 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch

die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes, z. B. der Wegezeit, versäumt wird, berechnet.

Artikel 2

§ 3 der Entschädigungssatzung vom 25.02.2020 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Aufwandsentschädigung bei Aufwand für Betreuung von Familienangehörigen

Müssen Kreistagsabgeordnete mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder (bis zum 14. Lebensjahr) oder pflegebedürftiger Angehöriger beauftragen, werden die Kosten hierfür gegen Nachweis bis zu 15,00 €/Stunde für maximal acht Stunden/Tag erstattet.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 07. Dezember 2021

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kamm des Wesergebirges" in der Stadt Rinteln und der Samtgemeinde Eilsen, Landkreis Schaumburg (NSG HA 210)

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.08.2021 (BGBl. I S. 3908) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete und in den mitveröffentlichten Karten gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kamm des Wesergebirges“ erklärt.

(2) Lage und Abgrenzung des NSG sind aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:20.000 (Anlagen 1.1 und 1.2) sowie den maßgeblichen Karten (Anlagen 2.1 bis 2.8) im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen. Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Übersichtskarten und die maßgeblichen Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Das NSG befindet sich im Bereich der Stadt Rinteln in den Gemarkungen Rinteln und Schaumburg und im Bereich der Samtgemeinde Eilsen in der Gemarkung Schermbeck. Bereiche der Pufferzone liegen außerdem in der Gemeinde Auetal in den Gemarkungen Rannenbergring und Bernsen.

(Karten "Anlage 1.1 und 1.2" und "Anlagen 2.1 bis 2.8" sind im Anschluss an Seite 167 des Amtsblatts als dessen Anlagen 1 bis 10 beigefügt)

(3) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem westlichen und einem östlichen Teil. Der westliche Teil des Naturschutzgebietes befindet sich ca. 1 km nördlich der Stadt Rinteln und erstreckt sich über die Höhenzüge Hainholz und Luhdener Klippen. Ca. 1 km nördlich der Ortschaft Westendorf beginnt der östliche Teil und zieht sich über die Höhenzüge Westendorfer Egge und

Ostendorfer Egge, unterhalb der Paschenburg einschließlich des Höhenzuges Möncheberg bis an die Kreisgrenze zum Landkreis Hameln-Pyrmont, nördlich der Ortschaft Rohdental.

(4) Das NSG beinhaltet die im Landkreis Schaumburg gelegenen Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebietes 112 „Süntel, Wesergebirge, Deister“ (3720-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Direkt angrenzend befinden sich Teilgebiete des Europäischen Vogelschutzgebietes "Uhu- Brutplätze im Weserbergland" (DE 3720-431).

(5) Die forstlichen Fachbegriffe sind in einem Glossar, Anlage 4, erläutert. Das Glossar ist Bestandteil dieser Verordnung.

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 518 Hektar.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

(1) Charakter

Das Naturschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes und erstreckt sich über Teile des Wesergebirges, das die westliche Verlängerung des Süntels bildet. Überwiegende Teile des Gebietes, insbesondere der Kamm wie auch die Oberhänge der Höhenzüge, sind mit den naturraumtypischen Buchenwaldgesellschaften bestockt, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um historisch alte Waldstandorte.

Von besonderer Bedeutung sind die arten- und strukturreichen, vielfach in Kontakt mit Fels- und Gesteinsbiotopen stehenden Waldbeständen in den Oberhängen und Kammlagen, die weitgehend den potentiell natürlichen Waldgesellschaften entsprechen. Hier finden zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften eine Lebensstätte. Die trockenwarmen Standorte sind durch Orchideen-Buchenwälder gekennzeichnet, stellenweise finden sich Anklänge an Eichen-Mischwald trockenwarmer Kalkstandorte sowie an Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge. Mesophile Buchenwälder kalkärmerer Standorte sowie z.T. bodensaure Buchenwälder haben sich auf den tiefgründigeren Braunerden ausgebildet. In den Kammlagen und an den Oberhängen kommen mesophile Kalkbuchenwälder vor. In zerklüfteten, felsigen, luftfeuchten Schatthängen unterhalb der Paschenburg tritt der Ahorn-Eschen-Schluchtwald auf.

Auf den besonnten Felsvorsprüngen kommen neben Felsspalten- sowie Moos- und Flechtengesellschaften Fragmente von Felsrasen und thermophilen Gebüschgesellschaften in verarmten, aber für das nordwestliche Weser- und Leinebergland charakteristischen Ausbildungen vor.

Die beschatteten Klippen geringerer Höhe weisen Felsspalten- sowie Moos- und Flechtengesellschaften auf.

Die überwiegend naturnahen Waldbestände und die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Wesergebirges verleihen dem Naturschutzgebiet große Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Dazu zählen insbesondere die Erhaltung und Förderung:

a) einer unbeeinflussten, eigendynamischen Entwicklung der Waldökosysteme einschließlich der Arten und Lebens-

gemeinschaften natürlicher Wälder auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) mit natürlicher Waldentwicklung (NWE),

- b) von Waldbeständen mit überwiegendem Anteil von Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaften zugunsten der Waldlebensraumtypen,
- c) der vorherrschenden Standortverhältnisse des Gebirgskammes mit seinen naturnahen Waldbeständen,
- d) von naturnahem Laubmischwald als Lebensraum und Überwinterungsquartier für Amphibienarten, wie Kammolch, Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Geburtshelferkröte,
- e) beruhigter Brutplätze des Uhus und sonstiger Großvögel sowie der Sommerlebensräume, Jagdreviere und Winterquartiere von Fledermäusen, wie der Mopsfledermaus.

2. Besonderer Schutzzweck:

a) Die Fläche des NSG gem. § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung des NSG "Kamm des Wesergebirges" als Teil des FFH- Gebietes 112 "Süntel, Wesergebirge, Deister" (DE 3720-301) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Anhang II - Arten im FFH-Teilgebiet "Wesergebirge" zu erhalten oder wiederherzustellen.

b) Erhaltungsziele für das FFH-Teilgebiet 112 "Wesergebirge" sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere der in Anlage 3 genannten prioritären und übrigen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

§ 3 Verbote

(1) In dem NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 freigestellt sind.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören, z.B. durch organisierte Veranstaltungen; dies gilt auch für Handlungen, Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das NSG hineinwirken können,
3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
4. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege, ausgenommen Fahrzeuge, die dem forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
5. gebietsfremde oder invasive Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln,
6. in einer Brutzeitschutzzone von 150 m um bekannte, besetzte Brutplätze des Uhus oder um bekannte, besetzte Horste anderer Großvögel in der Zeit vom 01.02. bis 31.07. Störungen zu verursachen.

(2) Das NSG darf nicht außerhalb von Wegen betreten werden. Das Radfahren ist nur auf Fahrwegen zulässig.

(3) In dem in der Karte senkrecht schraffierten, 100 Meter breiten Geländestreifen außerhalb des Gebietes (Pufferzone) sind Handlungen nicht forstlicher Art untersagt, welche die Erhaltung des Gebirgskammes, der schützenswerten Waldbestände sowie die vorherrschenden Standortverhältnisse gefährden und in das Gebiet hineinwirken können.

(4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 freigestellt

und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis.

(2) Freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung unter Leitung der Niedersächsischen Landesforsten oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für das Klettern, das nur an den durch Markierungen (Anhang) im Gelände gekennzeichneten Felsen und Felsbereichen zulässig ist, mit folgenden Maßgaben:
 - a) ohne Beseitigung von Vegetation,
 - b) Beachtung der vor Ort kenntlich gemachten Zonierung der Kletterbereiche (Kletterzone II: Klettern nur auf bestehenden Routen; Kletterzone III: Klettern auf bestehenden Routen sowie zusätzlich auf Neurouten außerhalb von Vegetationsflächen),
 - c) Einhaltung der Sperrfristen zum Schutz von Fledermauswinterquartieren für die vor Ort kenntlich gemachten Felsen oder Felsbereiche in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. März,
 - d) der gesetzliche Schutz nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bleibt unberührt,
5. die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, unter ausschließlicher Verwendung von milieugeeignetem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchten und ohne Ablagerung überschüssiger Massen in angrenzende Waldflächen,
7. der Neu- oder Ausbau von Wegen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen im bisherigen Umfang,
9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Gewässer III. Ordnung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde sowie die Unterhaltung vorhandener Gräben im bisherigen Umfang,
10. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen,
11. die Errichtung und der Betrieb von Natur- oder Waldlehrpfaden mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
12. das Aufstellen und die Unterhaltung von Schildern, die auf das Schutzgebiet, naturkundliche oder kulturhistorische Aspekte des Schutzgebietes sowie auf gastronomische Betriebe Bezug nehmen, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
13. Maßnahmen des Denkmalschutzes mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
14. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Untersuchung, Kontrolle und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.

(3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. auf den Waldflächen außerhalb der NWE-Kulisse und Lebensraumtypenflächen soweit
 - a) die Bewirtschaftung ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starken Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig erfolgt. Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen. Im Einzelfall ist eine Entnahme von Totholz aus Forstschutzgründen und zur Arbeitssicherheit zulässig,
 - b) ausschließlich standortheimische Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften gefördert und eingebracht werden sowie angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sichergestellt werden,
 - c) standortfremde Baumarten spätestens bei Erreichen wirtschaftlich angestrebter Zieldurchmesser entnommen werden. Standortfremde Straucharten sollen entnommen werden. Die Naturverjüngung konkurrenzstarker, nicht standortheimischer Baum- und Straucharten ist zu vermeiden,
 - d) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen erfolgt,
 - e) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - f) die Bewirtschaftung ohne ganzflächige Bepflanzung zufällig entstehender Blößen, Lichtungen und Lücken in der Naturverjüngung und ohne Maßnahmen zur Veränderung der natürlichen Standortverhältnisse erfolgt,
 - g) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - h) durchschnittlich 10 stehende Altbäume (Kraft'sche Baumklassen 1-3) einschließlich stehendem starkem Totholz und Höhlenbäumen pro 1 ha aller standortheimischer Baumarten bezogen auf die Fläche der Altholzbestände, vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall, im Bestand belassen werden,
 - i) natürliche Differenzierungsphasen in Jungbeständen in angemessenem Umfang zugelassen werden,
 - j) eine Düngung unterbleibt,
 - k) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - l) eine Bodenschutzkalkung nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
2. auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2) dargestellten Waldflächen außerhalb der NWE-Flächen mit den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9150, soweit
 - a) die Bewirtschaftung ohne die Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starkem Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig erfolgt; Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen; im Einzelfall ist eine Entnahme von Totholz aus Forstschutzgründen und zur Arbeitssicherheit zulässig,
 - b) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - c) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

- d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- e) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- f) eine Düngung unterbleibt,
- g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung oder Vorbereitung einer Pflanzung oder Saat von Waldbäumen erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
- h) eine Bodenschutzkalkung nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- j) abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 6 eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,

auf Waldflächen –im Erhaltungsgrad B- mit dem Lebensraumtyp 9130 im Komplex mit 9110 im Westteil des Gebietes, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- k) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypenfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- l) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- m) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- n) auf mindestens 80 % jeder Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

und bei künstlicher Verjüngung

- o) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

auf Waldflächen -im Erhaltungsgrad A- mit den Lebensraumtypen 9150 im Westteil und 9130 im Ostteil, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- p) ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypenfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- q) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- r) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- s) auf mindestens 90 % jeder Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

und bei künstlicher Verjüngung

- t) lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90%

der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten gepflanzt oder gesät werden,

- 3. auf Waldflächen außerhalb der NWE- Kulisse mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs, der Bechsteinfledermaus und der Teichfledermaus soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers insgesamt mindestens 6 Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Bei Überschneidungen von Flächen gemäß Abs. 3 Nr. 1 – 3 gelten jeweils die weitergehenden Bewirtschaftungsauflagen. Auf den Flächen der NLF werden die Areale mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) auf die Anforderungen gem. § 4 (3) Nr. 1 h), Nr. 2 k) und l) sowie p) und q) und Nr. 3 a) und b) –bezogen auf den jeweiligen Teilbereich (West und Ost)-angerechnet.

- 4. soweit auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) der NLF keine forstliche Nutzung stattfindet; diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung beziehungsweise dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2022.

(4) Freigestellt sind Maßnahmen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
- 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) sowie
- 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher, landschaftsangepasster Art

bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(6) In den Abs. 2 bis 5 genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde, im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 69 BNatSchG und § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG "Kamm des Wesergebirges" vom 09.12.2004 außer Kraft.

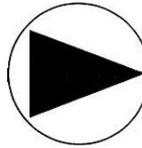
Stadthagen, den 08.12.2021

Landkreis Schaumburg

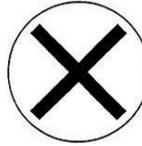
Der Landrat
Jörg Farr

Markierungen

(schwarzes Symbol auf hellgrauem Untergrund mit Zusätzen: II oder III)



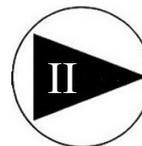
Zugang; Zustieg; bekletterbarer Felsbereich; Zusatz II: nur auf bestehenden Routen bis Umlenkhooken (Kletterzone II); Zusatz III: wie II, zusätzliche Neurrouten mit Umlenkhooken außerhalb von Vegetationsflächen (Kletterzone III).



kein Durchgang, Ruhezone, gesperrter Felsbereich, Kletterverbot

I

Beispiel mit Zusatz



Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarten im Maßstab 1:20.000

Anlage 1.1: Westteil

Anlage 1.2: Ostteil

(Karten "Anlage 1.1 und 1.2" sind im Anschluss an Seite 167 des Amtsblatts als dessen Anlagen 1 und 2 beigefügt)

Anlage 2: Maßgebliche Karten im Maßstab 1:5.000

Anlagen 2.1 bis 2.3 Westteile

Anlagen 2.4 bis 2.8 Ostteile

(Karten "Anlagen 2.1 bis 2.8" sind im Anschluss an Seite 167 des Amtsblatts als dessen Anlagen 3 bis 10 beigefügt)

Anlage 3: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Anhang II Arten

Anlage 4: Glossar

Anlage 3

Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Anhang II Arten des FFH-Gebietes 112 im NSG "Kamm des Wesergebirges"

1. Lebensraumtypen

1.1 prioritäre Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

LRT 7220 – Kalktuffquellen

Kalkhaltige Quellen und deren Quellbäche mit guter Wasserqualität und natürlicher Morphologie und einer deutlichen Ausfällung von Kalktuff sowie einem natürlichen Sicker- und Abflussgeschehen. Die Sinterbildung zeigt sowohl historische Merkmale wie eine aktuelle Neubildung. Die Sinterterassen oder -bänke (v.a. im Verlauf von Fließgewässern) besitzen eine ungestörte Ausprägung und auch die Quellfluren weisen eine gut ausgeprägte Quellmoosvegetation auf, die flächige Überzüge oder große Polster bilden. Sie werden von naturnahen Wäldern aus den Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation umgeben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Kalktuffquellen kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere die Moose *Barbula tophacea*, *Cratoneuron commutatum* und

Eucladium verticillatum. Daneben kommen Berle, Wechselblättriges Milzkraut und Winkel-Segge vor. Zu den charakteristischen Tierarten zählen Windelschnecke und Gestreifte Quelljungfer.

Die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder

Erhaltung und Entwicklung arten- und strukturreicher edellaubbaumreicher Mischwälder, geprägt von Vielschichtigkeit durch Unterstand und Verjüngung der Baumarten. Die Strauchschicht ist gut ausgeprägt und weist einen hohen Alt- und Totholzanteil auf. Durch gelegentliche Bodenrutschungen und Steinschlag gibt es geworfene und gerutschte Bäume, die teilweise aus dem Stock wieder ausschlagen. Kühl-feuchte Schatthang-Schluchtwälder aus dominierendem Berg-Ahorn, weiterer Mischbaumarten wie Berg-Ulme, Sommer-Linde, Spitz-Ahorn und Buche. Sträucher wie Hasel, Rote Heckenkirsche, Stachelbeere und Trauben-Holunder. Die dichte Krautschicht ist auffallend farn- und hochstauden- sowie moosreich. Typische kühlfeuchte Kleinklimaverhältnisse bei stark geneigten, nord- bis ostexponierten, steinschuttüberlagerten Hanglagen oder in Talschluchten. Auf trockenwarmen Kalkschutthängen dominieren Sommerlinde mit Buche, Hasel und Eibe, Weißdorn, Kreuzdorn, Roter Holunder.

Zu den charakteristischen Arten auf kühl-feuchten Standorten zählen insbesondere Hirschzunge, Ausdauerndes Silberblatt, Gelappter Schildfarn, Ruprechtsfarn, Bingelkraut, Zerbrechlicher Blasenfarn, Ähriges Christophskraut sowie weitere Farne und Moose. Ruprechtsfarn und Arten des LRT 9150 bilden die charakteristischen Arten auf trocken-warmen Standorten.

Faunistische Charakter-Arten sind u.a. Wildkatze, Hohлтаube, Spechte, Fledermäuse, Wirbellose, Kleiber, Trauerschnäpper und Waldaubsänger.

Die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.

1.2. übrige Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

LRT 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation

Erhalt und Entwicklung naturnaher, ungestörter Kalkfelsen mit typischer, lückiger Felsspaltvegetation sowie an die extremen Standortbedingungen angepasste Pionierv egetation und kleinflächig ausgeprägte Blaugrasrasen in naturnaher Ausprägung. Außerdem kommen verschiedene Moos- und Flechtengesellschaften vor. Oft nur kleinflächige, mosaikartige Ausbildung in Bereichen mit etwas stärkerer Bodenbildung, eingestreut in sonst offene Felspartien. Hohe Standortvielfalt aus Spalten, Bändern und Überhängen in unterschiedlichen Expositionen. Die Felsbereiche liegen eingebettet in naturnahe, strukturreiche Waldbestände.

Zu den floristischen Charakterarten zählen insbesondere Kalk-Blaugras, Braunstieliger Streifenfarn, Zerbrechlicher Blasenfarn, zahlreiche Moose und Hirschzunge. Zu den faunistischen Charakterarten gehören Fledermäuse, Uhu, Wanderfalke und verschiedene Schnecken.

Die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Erhalt und Entwicklung naturnaher Höhlen mit lichtloser Tiefe, hoher Luftfeuchtigkeit und weitgehend konstanter Temperatur zwischen 1-8°C ohne Störung durch touristische Erschließung oder andere Baumaßnahmen. Geprägt von einer sehr hohen Strukturvielfalt je nach Größe der Höhle, z.B. mit Höhlengewässern, Versinterung, Kaminen und Hallen sowie durch ein strukturreiches Mikror relief mit Felsspalten und Blockschutt. Es sind naturnahe Höhleneingänge mit Vegetation schattiger Felsbereiche vorhanden. Die Höhlen werden als Winterquartier von fast allen heimischen Fledermausarten genutzt.

Die Umgebung ist von naturnahen Waldbeständen mit vielfältiger Vegetation als nahegelegenes Jagdhabitat umgeben.

Zu den faunistischen Charakterarten zählen vorrangig Fledermäuse wie Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Braunes Langohr und Zwergfledermaus.

Zu den floristischen Charakterarten zählen insbesondere Moose sowie Farn- und Blütenpflanzen wie z.B. Hirschzungen und Zerbrechlicher Blasenfarn.

Die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert; auf Teilflächen sind Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche beigemischt. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Zu den kennzeichnenden Pflanzenarten gehören Rotbuche als Hauptbaumart, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche als Nebenbaumarten vorwiegend im Bergland. Die Krautschicht ist geprägt von Arten wie Waldfrauenfarn, Rippenfarn, Waldreitgras, Buchenfarn sowie Pillen-Segge, Drahtschmiele, Gewöhnlicher Dornfarn und Breitblättriger Dornfarn.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensaureren Buchenwälder, z.B. das Große Mausohr, kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwälder

Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie einem Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Gewöhnliche Esche, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die Naturverjüngung der Buche ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, z.B. das Große Mausohr, kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder

Erhalt und Entwicklung eines lichten, meist von krummwüchsigen und geringwüchsigen Buchen dominierten, strukturreichen Waldbestandes, der immer wieder von Offenbereichen mit reicher Strauch- und Krautschicht oder Pionierv egetation auf Felsstandorten mosaikartig durchbrochen wird. Eine typische Baumartenverteilung mit Dominanz der Buche (> 50% in der ersten Baumschicht) ist vorhanden. Zahlreiche, z.T. seltene Begleitbaumarten auf den trockensten Standorten bei nachlassender Konkurrenz der Buche sind u.a. Elsbeere, Eibe und Traubeneiche. Daneben aber auch Gewöhnliche Esche und Spitz-Ahorn als typische Mischbaumarten. Es sind hohe und dauerhafte Anteile an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen vorhanden. Typisch ist ein mosaikartiger Wechsel aller Entwicklungsphasen. An Steilhängen mit natürlicher Erosionsdynamik und zahlreichen eingestreuten Sonderbiotopen wie Blockhalden, kleinen Felsen u.ä. ist eine artenreiche Krautschicht, v.a. tro-

ckenheitsertragender, licht- und wärmeliebender Pflanzen entwickelt.

Als Charakterarten sind neben der Rotbuche u.a. Nebenbaumarten wie Feldahorn, Spitzahorn, Hainbuche, Holz-Apfel, Wildbirne, Traubeneiche, Stieleiche, Elsbeere, Eibe, Sommerlinde sowie typische Tierarten wie Wildkatze, Hohltaube, Spechte und Fledermäuse zu nennen.

2. Arten (Anhang II FFH- Richtlinie)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhalt und die Wiederherstellung von Buchenwäldern oder buchendominierten Wäldern mit geeigneter Struktur, d.h. mit zumindest in Teilbereichen unterwuchsfreien und –armen Abschnitten, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren. Die vorhandenen Felshöhlen sind als Winterquartiere für eine stabile, sich selbst tragende Population gesichert. Waldinnenränder und strukturbereichernde Elemente wie kleinere Freiflächen (v.a. durch Windwurf) finden sich im gesamten Gebiet als Jagdgebiete eingestreut.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Erhalt und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in den Waldkomplexen des Schutzgebietes. Es dominieren feuchte unterwuchreiche Misch- bzw. Laubwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik. Schutz und Sicherung der als Winterquartiere geeigneten Höhlen sowie Erhalt und Förderung strukturreicher (möglichst klein strukturierter), totholzreicher und höhlenreicher Baumholzbestände zur Erhöhung und Bewahrung weiterer Quartiere.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Das NSG wird von der Teichfledermaus als Winterquartier genutzt. Sicherung der geeigneten Winterquartiermöglichkeiten.

Anlage 4

Glossar

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Bewirtschaftungsplan

Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E&E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur einschließlich des FräSENS oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung einschließlich einer plätze- oder streifenweisen oberflächlichen Bodenverwundung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden, z.B. durch Luftschadstoffeinträge, ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Düngung

Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragssteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser)

Entwässerungsmaßnahme

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z.B. durch Gräben oder Drainerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeunterhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen).

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

allgemein: Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

des Großen Mausohrs: Altholzrein- und Altholzmischbestände mit der führenden Baumart Buche

der Teichfledermaus: Altholzrein- oder Altholzmischbestände mit den führenden Baumarten sonstiger Laubhölzer mit hoher und niedriger Lebensdauer (ALh und ALn)

der Bechsteinfledermaus: Altholzrein- oder Altholzmischbestände mit den führenden Baumarten Eiche, Buche und sonstiger Laubhölzer mit hoher und niedriger Lebensdauer (ALh und ALn).

Fräsen

Oberflächliche Bodenbearbeitung mit Eingriff in den Mineralboden.

Fungizid

Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.

Gassenmitte

Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.

gebietsfremd

Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimension mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Herbizid

Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.

Holzeinschlag

Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, zu Fall bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.

Holzentnahme

Holzeinschlag mit anschließender Holzrückung und Abtransport. Das Verladen und die Abfuhr des am Weg gelagerten Holzes zählen nicht zur Holzentnahme und sind ganzjährig möglich.

invasiv

Als invasiv gebietsfremd gelten Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

Kahlschlag

siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.

Kraft'sche Baumklasse

Hierbei handelt es sich um eine Einteilung der Bäume in Baumklassen nach ihrer soziologischen Stellung innerhalb eines Bestandes nach G. KRAFT. Dazu zählen vorherrschende, herrschende, gering mitherrschende, beherrschte und ganz unterständige Bäume (Kraft'sche Klassen 1 bis 5).

Lebensraumtyp (LRT)

Lebensraumtyp i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers

Entsprechende Eigentumsfläche im Geltungsbereich der Verordnung.

Lochhieb

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung, vor allem in Eichen-LRT, bei der in der Regel meist kreisförmige Freiflächen mit einem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

milieuangepasstes Material

Gebrochene Natursteine, soweit sie in ihren mineralischen Eigenschaften dem lokal anstehenden Gesteinsmaterial gleich oder ähnlich sind. Die Verwendung güteüberwachter Recyclingbaustoffe beim landschaftsangepassten Wegebau ist somit unzulässig.

Mulchen

Mechanisches Verfahren zur Verjüngungsvorbereitung ohne Eingriffe in den Mineralboden, bei der das Material aus Hiebsresten und Bodenvegetation zerkleinert wird und auf der Fläche verbleibt.

Natura 2000-Gebiet

Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.

Naturverjüngung

Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.

Pflanzenschutzmittel

Siehe Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009.

Standort, befahrungsempfindlicher

Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder Hangneigung durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in

stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammende Vermehrungssaatgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).

Weg

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials (mehr als 100 kg/m²).

Wegeneu- oder ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg

Die Stadt Bückeberg legt gem. § 86 Abs. 8 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) i.d.F.v. 10.11.2021 den Beginn der elektronischen Kommunikation für alle Verfahren nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NBauO auf den 01.01.2024 fest.

Bückeberg, den 14.12.2021

Der Bürgermeister
Wohlgemuth

Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Eine konsequente Anwendung der weiblichen und männlichen Bezeichnung nebeneinander im Folgetext würde das Lesen der Satzung erschweren und die Verständlichkeit der Aussagen in Frage stellen.

Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Satzung gleichrangig angesprochen werden.

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,- Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,- Euro je Sitzung. Die mtl. Aufwandsentschädigung erhöht sich ab 01.01.2024 auf 80,- Euro.

2. Ratsmitglieder als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Gesellschafterversammlungen von Teiligungsunternehmen der Stadt Bückebug erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50,- Euro je Sitzung.

3. Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 gelten

- Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse, sowie interkommunaler Verbände
- Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen, jedoch beschränkt auf höchstens jeweils 25 Sitzungen im Jahr; d.h. bei Mitgliedschaft sowohl in einer Fraktion und in einer Gruppe auf max. 50 Sitzungen/Jahr
- Sitzungen der Gesellschafterversammlung von Teiligungsunternehmen der Stadt Bückebug
- Besprechungen und Besichtigungen, Empfänge und Veranstaltungen, wenn die Teilnahme vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

4. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wobei eine chronologische Abrechnung erfolgt und somit Sitzungsgeld für die ersten beiden Sitzungen des Tages gezahlt wird. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

5. Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in einer Anwesenheitsliste. Wird eine Anwesenheitsliste nicht geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich.

6. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 2 Erstattungen von Aufwendungen für digitale Gremienarbeit

Jedes Ratsmitglied erhält ab dem Monat der Teilnahme einen Zuschuss in Höhe von 30,- Euro monatlich für die digitale Gremienarbeit. Über den Betrag von 30,- Euro monatlich hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Gremienarbeit zur Verfügung gestellt.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Sitzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in 155,- Euro
- an den/die 2. Stellv. Bürgermeister/in 105,- Euro
- an den/die Fraktionsvorsitzenden als Grundbetrag 145,- Euro zuzüglich je Fraktionsmitglied 5,- Euro

d) an die Beigeordneten / Grundmandatsinhaber 60,- Euro

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsräten, Ortsbeauftragte und Ortsvorsteher

1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,- Euro je Sitzung.

2. Jedes Ortsratsmitglied erhält ab dem Monat der Teilnahme einen Zuschuss in Höhe von 10,- Euro je Sitzung zusätzlich für die digitale Gremienarbeit. Dies gilt nur, soweit nicht bereits eine Erstattung nach § 2 erfolgt.

3. Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die für die Ortschaft Evesen 170,- €, für die Ortschaft Meinsen-Warber 150,- €, für die Ortschaft Rus bend 140,- € und für die Ortschaften Cammer und Scheie je 130,- € beträgt. Ein Drittel dieser Aufwandsentschädigung gilt als Grundentschädigung, eine Entschädigung nach Abs. 1 ist damit abgesehen.

4. Die Ortsbeauftragten erhalten als Ehrenbeamte in der Ortschaft Evesen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,- Euro, in den übrigen Ortschaften eine solche von 45,- Euro. Ist der Ortsbürgermeister oder ein Mitglied des Ortsrates zum Ortsbeauftragten berufen, so wird die Aufwandsentschädigung neben der nach den Absätzen 1 oder 2 zustehenden Entschädigung gezahlt.

5. Die Ortsvorsteher der Ortschaften Achum und Bergdorf erhalten als Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,- €, der Ortsvorsteher der Ortschaft Müsingen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 170,- €.

6. Für Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 gilt § 1 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 5 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

1. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,- Euro je Sitzung.

2. Jedes sonstige Mitglied in Ausschüssen erhält ab dem Monat der Teilnahme einen Zuschuss in Höhe von 10,- Euro je Sitzung zusätzlich für die digitale Gremienarbeit. Dies gilt nur, soweit nicht bereits eine Erstattung nach § 2 erfolgt.

3. Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 155,- Euro je Sitzung.

4. § 1 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 6 Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb der Stadt werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden 25,- Euro
- an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in und die Beigeordneten/Grundmandatsinhaber 20,- Euro
- an die Ratsmitglieder 15,- Euro

2. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Die Durchschnittssätze nach Abs. 1 erhöhen sich, wenn das Ratsmitglied in nachstehenden Ortschaften wohnt, wie folgt:

- Bergdorf, Müsingen, Scheie 5,- Euro
- Achum, Evesen, Meinsen-Warber 10,- Euro
- Cammer, Rus bend 20,- Euro

4. Die Ortsbürgermeister erhalten als monatliche Durchschnittssätze in der Ortschaft Scheie 10,-- Euro, in den übrigen Ortschaften 20,-- Euro.

5. Die Ortsvorsteher erhalten als monatliche Durchschnittssätze in der Ortschaft Achum 20,-- Euro und in den Ortschaften Bergdorf und Müsingen 10,-- Euro.

6. Ehrenamtlich Tätigen, soweit sie keine Aufwandsentschädigungen erhalten, und Mitgliedern der Ortsräte werden für notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebietes die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen Fahrtkosten ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges innerhalb des Stadtgebietes sind die Vorschriften des § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend anzuwenden.

7. Für außerhalb des Stadtgebietes wohnende ehrenamtlich Tätige gilt Abs. 6 bezüglich der Fahrtkosten von ihrem Wohnort nach Bückeberg und zurück entsprechend.

8. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten können – abweichend von den Absätzen 1 – 5 – alternativ auch einzeln abgerechnet werden. Hierbei wird eine Pauschale von 0,30 Euro für jeden gefahrenen km zugrunde gelegt. Bei der Einzelabrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen.

§ 7 Verdienstaufall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufall haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- b) Rats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung

2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied für die Stadt entstanden ist.

3. Die Entschädigung für Verdienstaufall wird auf höchstens 15,-- Euro je angefangene Stunde und auf längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) begrenzt.

4. Rats- oder Ausschussmitglieder, die keinen Entschädigungsanspruch nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis zu 10,-- Euro erhalten. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

5. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- Euro.

§ 8 Auslagen

1. Für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.

2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 105,-- Euro im Monat begrenzt.

§ 9 Schiedsperson

Die Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bückeberg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,-- Euro. § 49 Abs. 2 der Nieders. Schiedsmannordnung vom 28.02.1972 – Nds. GVBl. S. 128 – in der z. Zt. geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 10 Reisekosten

Für von der Stadt bzw. deren Organen angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen

zustehenden Sätzen. Ehrenamtlich tätige Personen erhalten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte für die Stadt Bückeberg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,-- €. Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten werden durch Satzung geregelt.

§ 12 Zahlungsweise

1. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter Dreiviertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

2. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige Satzung aufgehoben.

2. Rückwirkend zum 01.11.2021 treten in Kraft § 5 Abs. 2 und die §§ 6 Nr. 1b) und 3 Nr. 1d) in Bezug auf den Grundmandatsinhaber.

3. Abweichend von § 1 Abs. 1 S. 1 tritt der S. 2 erst zum 01.01.2024 in Kraft.

Bückeberg, den 16.12.2021

Wohlgemuth
Bürgermeister

12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 52 des Nds. Straßengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe
Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in
Reinigungsklasse I 2,48 €/m
Reinigungsklasse II 4,96 €/m

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Stadthagen, 21.12.2021

Theiß
Bürgermeister

19. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,58 €

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit 0,33 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Stadthagen, 21.12.2021

Theiß
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 Gewerbesteuergesetzes, der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, 112 Abs. 2 Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Gebiet der Stadt Stadthagen auf 405 v. H. festgesetzt.

(2) Der vorstehende Hebesatz gilt ab dem Haushaltsjahr 2022.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Stadthagen, 21.12.2021

Theiß
Bürgermeister

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 NKomVG und der §§ 5, 6 und 8 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 17 Abs. 1 und 2 der Abgabensatzung erhalten folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser = 1,58 €

2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser = 1,58 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Niedernwöhren, den 16.12.2021

Borschke
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Südlich der Hauptstraße“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften in der Gemeinde Meerbeck

Der Rat der Gemeinde Meerbeck hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 28 „Südlich der Hauptstraße“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Südlich der Hauptstraße“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, befindet sich im Süden der Ortschaft Meerbeck und wird eingegrenzt durch die Hauptstraße (K 20) im Norden, die Hobenser Straße (K 21) im Westen und Am großen Kampe im Süden. Der Geltungsbereich geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 hervor.

(Karte ist im Anschluss an Seite 167 des Amtsblatts als dessen Anlage 11 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Südlich der Hauptstraße“ einschließlich örtlicher Bauvorschrift, gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan – einschließlich der Begründung – liegt ab sofort in der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, während der Öffnungszeiten aus.

Öffnungszeiten:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	-	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Ferner sind die Unterlagen künftig auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren unter www.sgndw.de/rechtskraeftige-bauleitplaene und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeindeverwaltung derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet ist. Nutzen Sie daher für Terminanfragen bitte die Kommunikation per E-Mail unter klein@sg-niedernwoehren.de oder Telefon unter 05721 9706-0.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Hinweis:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2

BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Meerbeck, den 14.12.2021

Die Gemeindedirektorin
Borschke

Bekanntmachung der Gemeinde Niedernwöhren im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niedernwöhren zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niedernwöhren (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 167 des Amtsblatts als dessen Anlage 12 beigefügt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 09. Januar 2020 bis zum 03. März 2021 (mit Unterbrechungen / Korrekturvornahmen durch die Verwaltung) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niedernwöhren zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niedernwöhren einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Niedernwöhren, den 03.12.2021

Gemeinde Niedernwöhren

Kühn
Gemeindedirektor

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstadt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nienstadt auf seiner Sitzung am 13. Oktober 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.638.800	73.100	57.900	6.654.000
ordentliche Aufwendungen	6.732.300	202.800	114.400	6.820.700
außerordentliche Erträge	0	8.700	0	8.700
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.512.500	73.100	52.000	6.533.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.457.000	139.400	102.100	6.494.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	160.800	222.800	0	383.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.471.900	280.400	0	2.758.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.255.600	0	0	2.255.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.400	6.000	0	43.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.928.900	295.900	52.000	9.172.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.966.300	431.800	102.100	9.296.000

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert-

31691 Helpsen, 13. Oktober 2021

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 28.10.2021, Az. 20 14 10/50, von der vorstehenden Nachtragshaushaltssatzung Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der

Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich sind.

Veröffentlicht: 26. November 2021

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Köritz

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagensatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Ziffer 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Pauschalentschädigung erhöht sich um **17,00 € monatlich**, soweit das Ratsmitglied erklärt, dass es die gesamten Sitzungsunterlagen (Einladung, Erläuterungen und Niederschrift) ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchte.

§ 1 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, der Ausschüsse und Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Samtgemeinderat oder Samtgemeindevorstand die Teilnahme genehmigt hat, ein Sitzungsgeld von 35,00 Euro je Sitzung.

Das Sitzungsgeld wird für max. 12 Fraktionssitzungen im Jahr gewährt. Die von der Verwaltung angebotenen Informationsveranstaltungen sind dabei Teil der Fraktionssitzung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

31691 Helpsen, 16.12.2021

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Köritz

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 28.10.2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
--	---	-----------	---------------	---

	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.787.500	777.300	191.300	4.373.500
ordentliche Aufwendungen	4.619.000	158.300	65.800	4.711.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.614.300	774.300	191.300	4.197.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.858.300	153.700	61.500	5.950.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	59.700	80.700	0	140.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	100.300	66.700	0	167.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.674.000	855.000	191.300	4.337.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.958.600	220.400	61.500	6.117.500

§§ 2 – 6

- bleiben unverändert -

31691 Helpsen, 28.10.2021

Kesselring
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07. Dezember 2021, Az. 20 14 10/51, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan 2021 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29 und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Helpsen derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05724/2167 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 13. Dezember 2021

Wiechmann
Gemeindedirektorin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagensatz der Gemeinde Helpsen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme von Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und den Fraktionssitzungen sowie anderen Veranstaltungen, für die der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben, ein Sitzungsgeld von 35,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird für max. 12 Fraktionssitzungen im Jahr gewährt.

Artikel II

§ 2 Ziffer 5 und 6 werden wie folgt geändert:

5. Der/Die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,- €.
6. Der/die allgemeine Stellvertreter/in des/der Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- €.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

31691 Helpsen, 20.12.2021

Strozyk
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Hesse

Der Rat der Gemeinde Hesse hat in seiner Sitzung am 09. November 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2016, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Hesse liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Hesse derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05721/2937 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31693 Hesse, 19. November 2020

Gemeinde Hesse
Hamelberg
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Hesse

Der Rat der Gemeinde Hesse hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2017, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Hesse liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Hesse derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05721/2937 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31693 Hesse, 07. Dezember 2021

Gemeinde Hesse

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Hesse

Der Rat der Gemeinde Hesse hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Hesse liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Hesse derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05721/2937 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31693 Hesse, 15. Dezember 2021

Gemeinde Hesse

Wiechmann
Gemeindedirektorin

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Hesse

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2. Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme von Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Rat oder Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben, ein Sitzungsgeld von 35,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird für max. 12 Fraktionssitzungen im Jahr gewährt.

Artikel II

§ 2 Ziffer 6 und 7 werden wie folgt geändert:

6. Der/Die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120 €.
7. Der/die allgemeine Stellvertreter/in des/der Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110 €.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

31693 Hesse, den 15.12.2021

Grone
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1. der ordentlichen Erträge auf 2.439.600,00 €
- 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 2.434.700,00 €
- 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.227.000,00 €
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.125.100,00 €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 153.000,00 €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 220.000,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 0,00 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalt 2.380.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 2.345.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer

355 v.H.

§ 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.500,- € als unerheblich.

31693 Hesse, 09.03.2021

Grone
Bürgermeister

Hamelberg
Gemeindedirektorin

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 14. April 2021 (Az.: 20 14 10/52) mitgeteilt, dass er von der vorstehenden Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, 31691 Helsen, während der Dienststunden **nach vorheriger Terminabsprache** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Hesse derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05721/2937 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31693 Hespe, 20. Dezember 2021

Die Gemeindedirektorin
Wiechmann

**Bekanntmachung
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde
Nienstädt**

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018, bestehend aus der Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Nienstädt liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Nienstädt, Sülbecker Str. 8, 31688 Nienstädt, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Nienstädt derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05724/913836 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich

31688 Nienstädt, 10.12.2021

Gemeinde Nienstädt

Wiechmann
Gemeindedirektorin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss und Auslagenersatz der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Ziffer 2 und 3 werden wie folgt geändert:

2. Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 18,- € gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.
Die Pauschalentschädigung erhöht sich um 17 € monatlich, soweit das Ratsmitglied erklärt, dass es die gesamten Sitzungsunterlagen (Einladungen, Erläuterungen und Niederschriften) ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchte.
3. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Rat oder Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben, ein Sitzungsgeld von 35,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird für max. 12 Fraktionssitzungen im Jahr gewährt.

Artikel II

§ 2 Ziff. 4 wird durch folgenden § 2 Ziff. 4 ersetzt:

4. Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,- €.
Die stellvertretende/r nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,- €.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 10.12.2021

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.410.100	131.900	300	1.541.700
ordentliche Aufwendungen	1.521.000	185.400	14.800	1.691.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.267.600	131.100	300	1.398.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.291.000	183.500	14.800	1.459.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	644.900	17.200	0	662.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	900.600	229.400	39.000	1.091.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.912.500	148.300	300	2.060.500
Gesamtbeitrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.191.600	412.900	53.800	2.550.700

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31691 Seggebruch, 05.10.2021

Wittkugel
Bürgermeister

Köriz
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 26.11.2021, Az.: 20 14 10/54 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, GT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Seggebruch derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 0170-9309895 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724-3980 möglich.

Veröffentlicht: 07. Dezember 2021

Köritz
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde
Seggebruch**

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Seggebruch liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Seggebruch derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 0170-9309895 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31691 Seggebruch, 15. Dezember 2021

Gemeinde Seggebruch

Köritz
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung
Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember
2011 der Stadt Rodenberg**

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2011, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Rat der Stadt Rodenberg beschließt die Bilanz zum 31.12.2011 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 25.900.974,03€. Das Basisreinerwerb wird mit einem unveränderten Wert in Höhe von 12.748.176,61€ festgestellt.
3. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 572.008,76€ wird gemäß §123 (1) Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Aufgrund des bereits zur Prüfung bereitgestellten Jahresabschlusses 2012 erfolgt die Zuführung in 2013.
4. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 94.861,27€ wird gemäß §123 (1) Satz 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Aufgrund des bereits zur Prüfung bereitgestellten Jahresabschlusses 2012 erfolgt die Zuführung in 2013.
5. Dem Stadtdirektor wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.
6. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Stadt Rodenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser vom 21.05.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Stadt Rodenberg liegt an sieben Werktagen (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 103, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 14.11.2021

Stadt Rodenberg

Dr. Wolf
Stadtdirektor

**Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Erhebung
von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Ver-
waltungskostensatzung)**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 12/2021 vom 30.11.2021 auf Seite 137 veröffentlichte Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

- ist im Wortlaut des § 1 Abs. 1 fehlerhaft. § 1, Abs. 1 lautet richtig:
 - Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Auhagen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden „Kosten“ – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- ist ferner im Wortlaut des § 5, Abs. 1 Nr. 2 a fehlerhaft. § 5 Abs. 1 Nr. 2 a lautet richtig:

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Gemeinde Auhagen betreffen,

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Auhagen, den 9. Dezember 2021

Gemeinde Auhagen

Monden
Bürgermeister

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagensatz

Auf Grund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 31.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15/2016 S. 226), hat der Rat des Flecken Hagenburg in seiner Sitzung am 06. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten neben der Erstattung der Fahrtkosten (§ 4) und der Reisekosten (§ 7) für die Aufwendungen, die Ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstaufalles besteht.

(2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 50 € gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Nehmen Ratsmitglieder drei Monate in Folge unentschuldig nicht an Sitzungen des Rates, dem Verwaltungsausschuss, der Ausschüsse und den Fraktionen teil, kann die Zahlung der Aufwandsentschädigungen eingestellt werden, bis das Mandat tatsächlich wieder wahrgenommen wird.

(4) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionssitzungen eine Entschädigung in Höhe von 25 € je Sitzung. Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses erhalten die Ratsmitglieder 35 € je Sitzung. Die Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für höchstens 12 Sitzungen gezahlt.

(5) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(6) Neben der Sitzungsvergütung nach Abs. 3 wird der nachgewiesene Verdienstaufall erstattet. Im Höchstfall wird als Verdienstaufall ein Betrag von 15 Euro/Stunde und 60 Euro je Sitzung gezahlt. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat.

(7) Die Ratsmitglieder, welche den jeweiligen Fraktions- und Gruppenvorsitz übernehmen, erhalten zusätzlich zur monatlichen Pauschalentschädigung (§ 1 Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung von 60 € zzgl. 5 € je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied.

§ 2 Entschädigung des Bürgermeisters und seines Vertreters

(1) Der Bürgermeister erhält zusätzlich zur monatlichen Pauschalentschädigung nach § 1 Abs. 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 475 €.

Der 1. stellv. Bürgermeister erhält zusätzlich zur monatlichen Pauschalentschädigung (§ 1 Abs. 2) eine Entschädigung in Höhe von 120 € monatlich.

Der 2. stellv. Bürgermeister erhält zusätzlich zur monatlichen Pauschalentschädigung (§ 1 Abs. 2) eine Entschädigung von 120 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird für die Monate gezahlt, in denen die Amtsgeschäfte wahrgenommen worden sind.

In den Fällen, in denen an die Funktionsträger die Aufwandsentschädigung nicht gezahlt werden kann, erhalten die Stellvertreter, die diese Funktion ausüben, die Aufwandsentschädigung.

§ 3 Entschädigung für den Gemeindedirektor und stellv. Gemeindedirektor

(1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 300 € monatlich.

(2) Der stellv. Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 € monatlich.

(3) Der 2. stellv. Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 € monatlich.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, § 2 und § 3 werden je Ratsmitglied und Monat bis zu einer Gesamthöhe von max. 850 € gewährt.

§ 4 Fahrtkosten für Ratsmitglieder der Gemeinde

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Hagenburg erhalten für die Fahrten im Auftrage der Gemeinde eine Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Vorschriften der § 1 Abs. 3 und 5 sind auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen entsprechend anzuwenden.

Die Bürgerversorgerinnen / -vertreter erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen 20 €.

§ 6 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

(1) Den für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen werden, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, die durch die Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen, nachgewiesenen Auslagen erstattet. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 5 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60 Euro/Monat begrenzt.

§ 7 Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten der Ratsvorsitzende/nebenamtliche Gemeindedirektor, die übrigen Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenschädigung nicht gezahlt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nur, soweit Auslagen nicht von anderer Stelle erstattet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung vom 05.12.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hagenburg, den 07.12.2021

Rintelmann
Gemeindedirektor

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes
Schaumburg**

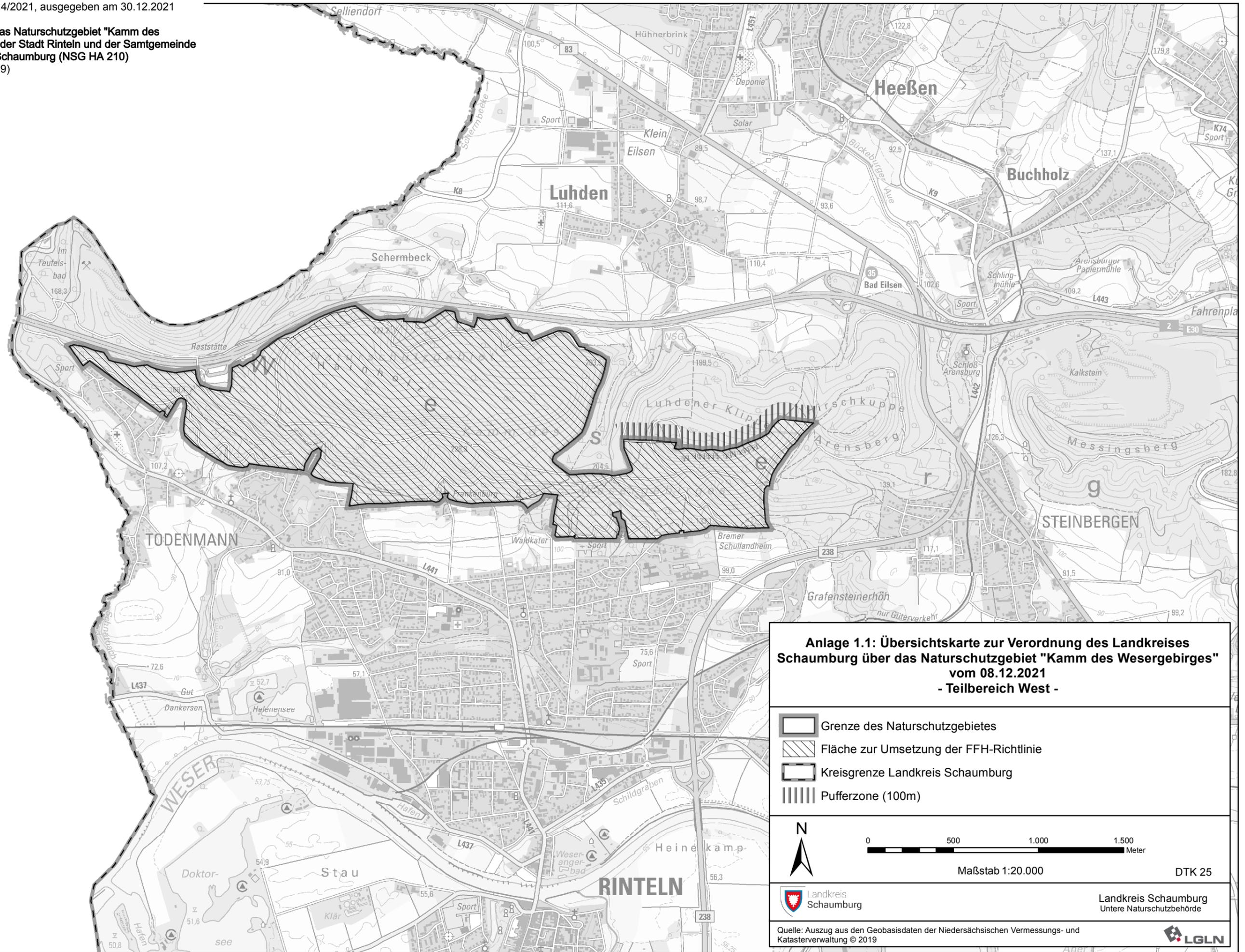
Am Mittwoch, 19. Januar 2022, 17.00 Uhr, findet im Rathaussaal Bückeberg, Am Rathaus, 31675 Bückeberg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 06.09.2021
4. Bericht des Vorstandes
5. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Bildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg
8. Bestätigung der gem. § 110 NPersVG in den Verwaltungsrat der Sparkasse gewählten Bedienstetenvertreter/-innen
9. Mitteilungen / Anfragen

Bückeberg, 07.12.2021
Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr
Landrat
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen



Anlage 1.1: Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das Naturschutzgebiet "Kamm des Wesergebirges" vom 08.12.2021 - Teilbereich West -

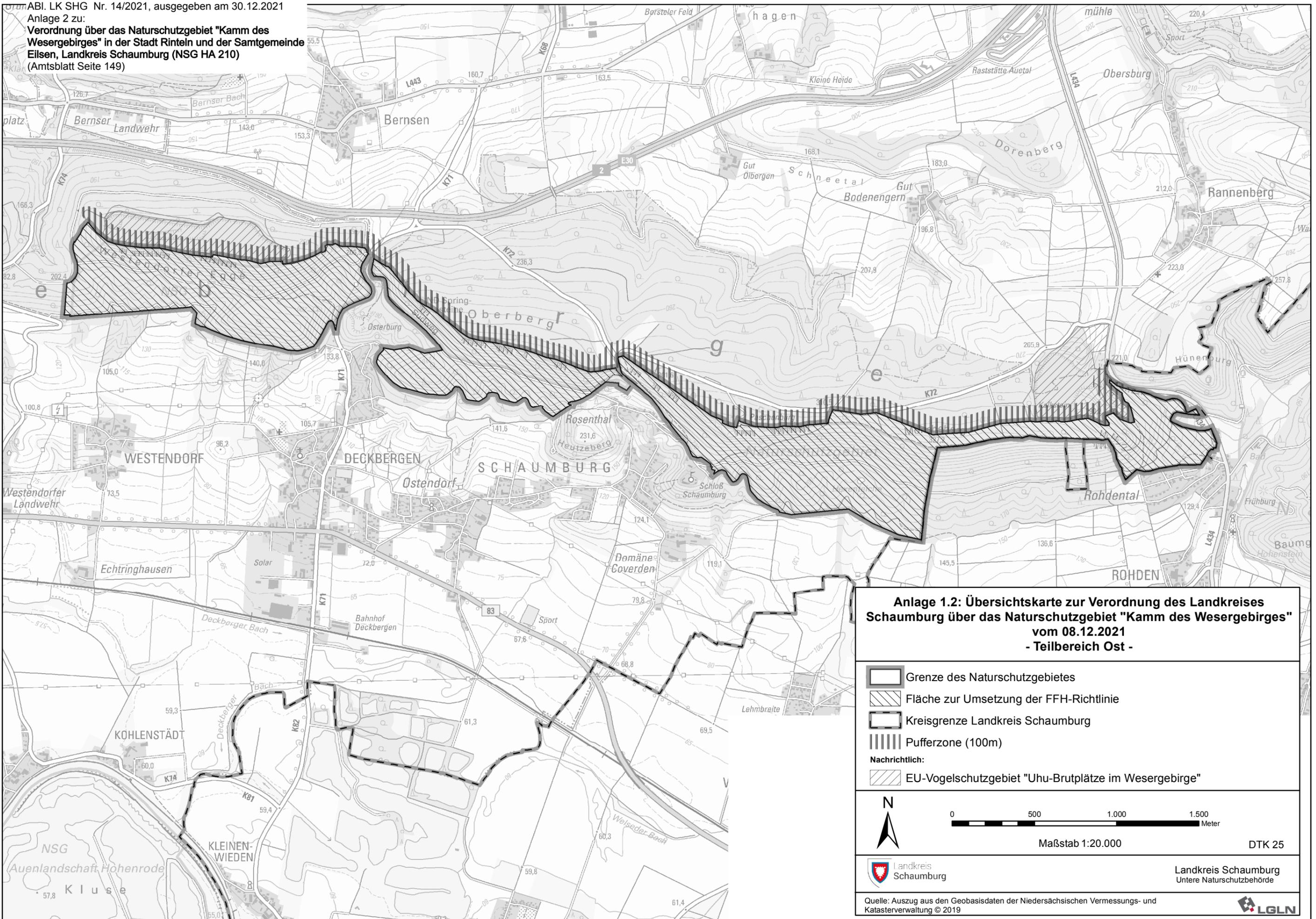
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
- Kreisgrenze Landkreis Schaumburg
- Pufferzone (100m)

Maßstab 1:20.000 DTK 25

Landkreis Schaumburg
 Landkreis Schaumburg
Untere Naturschutzbehörde

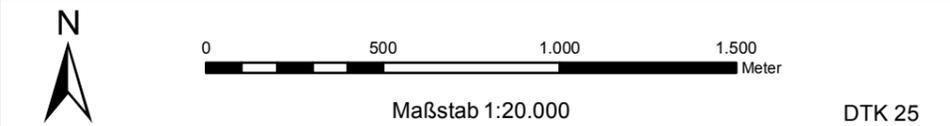
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019

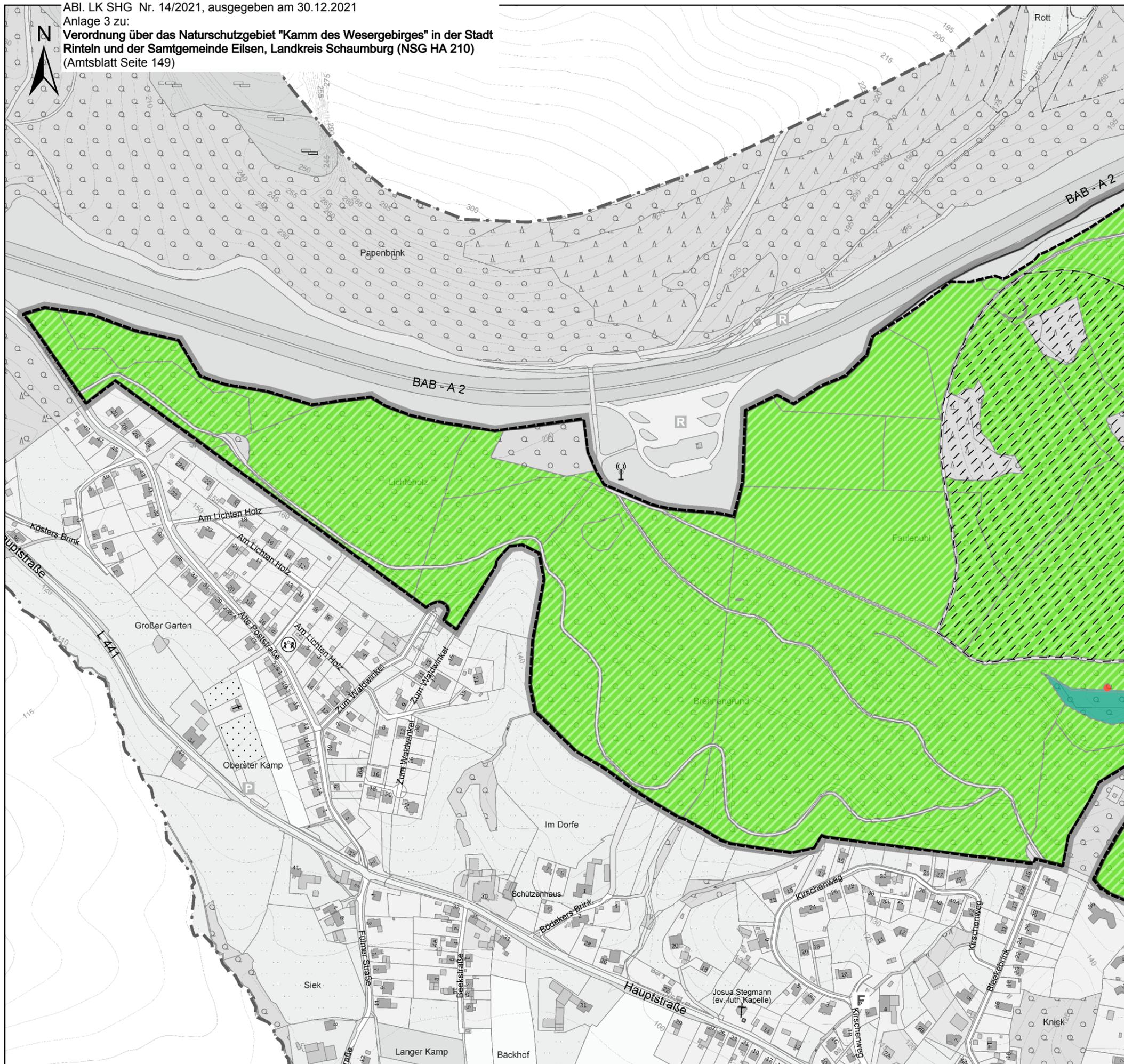
Anlage 2 zu:
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kamm des Wesergebirges" in der Stadt Rinteln und der Samtgemeinde Eilsen, Landkreis Schaumburg (NSG HA 210)
(Amtsblatt Seite 149)



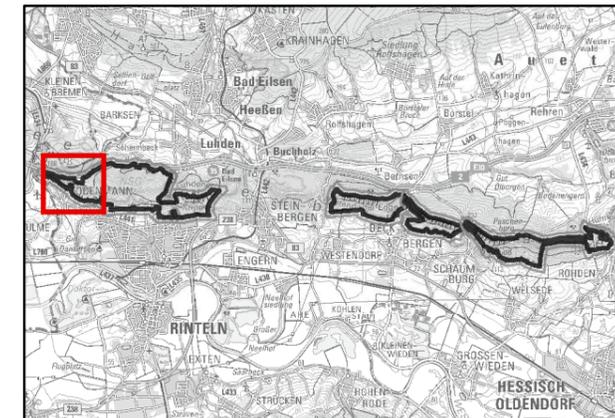
Anlage 1.2: Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das Naturschutzgebiet "Kamm des Wesergebirges" vom 08.12.2021 - Teilbereich Ost -

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
-  Kreisgrenze Landkreis Schaumburg
-  Pufferzone (100m)
- Nachrichtlich:**
-  EU-Vogelschutzgebiet "Uhu-Brutplätze im Wesergebirge"





Anlage 2.1: Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das Naturschutzgebiet "Kamm des Wesergebirges" vom 08.12.2021 - Teilbereich West -



- Grenze des Naturschutzgebietes
 - Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
 - Fläche zur natürlichen Waldentwicklung (NWE)
- FFH-Lebensraumtypen (Gesamt-EHG)**
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (A)
 - 9130 - Waldmeister-Buchenwälder im Komplex mit 9110 - Hainsimsen-Buchenwäldern (B)
 - 9150 - Orchideen-Kalk-Buchenwälder (A)

Erläuterungen

EHG: Erhaltungsgrad für Lebensraumtypen
 A: Hervorragende Ausprägung
 B: Gute Ausprägung

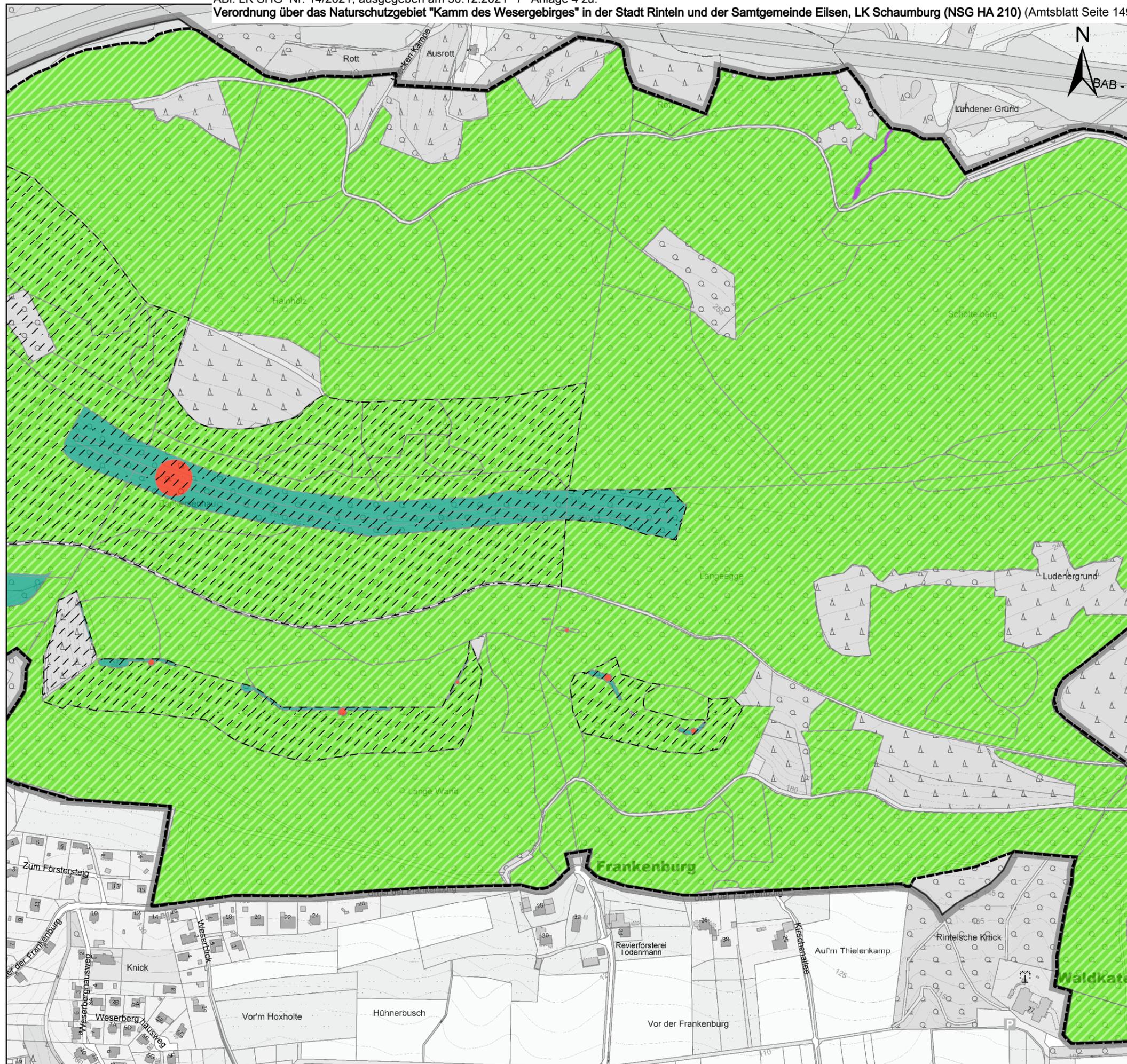


Maßstab 1:5.000

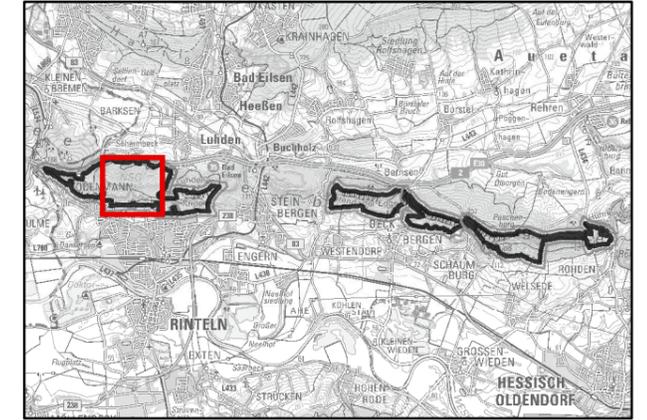
AP 2.5 2019



Landkreis Schaumburg
 Untere Naturschutzbehörde



**Anlage 2.2: Maßgebliche Karte zur Verordnung
 des Landkreises Schaumburg über das
 Naturschutzgebiet "Kamm des Wesergebirges"
 vom 08.12.2021
 - Teilbereich West -**

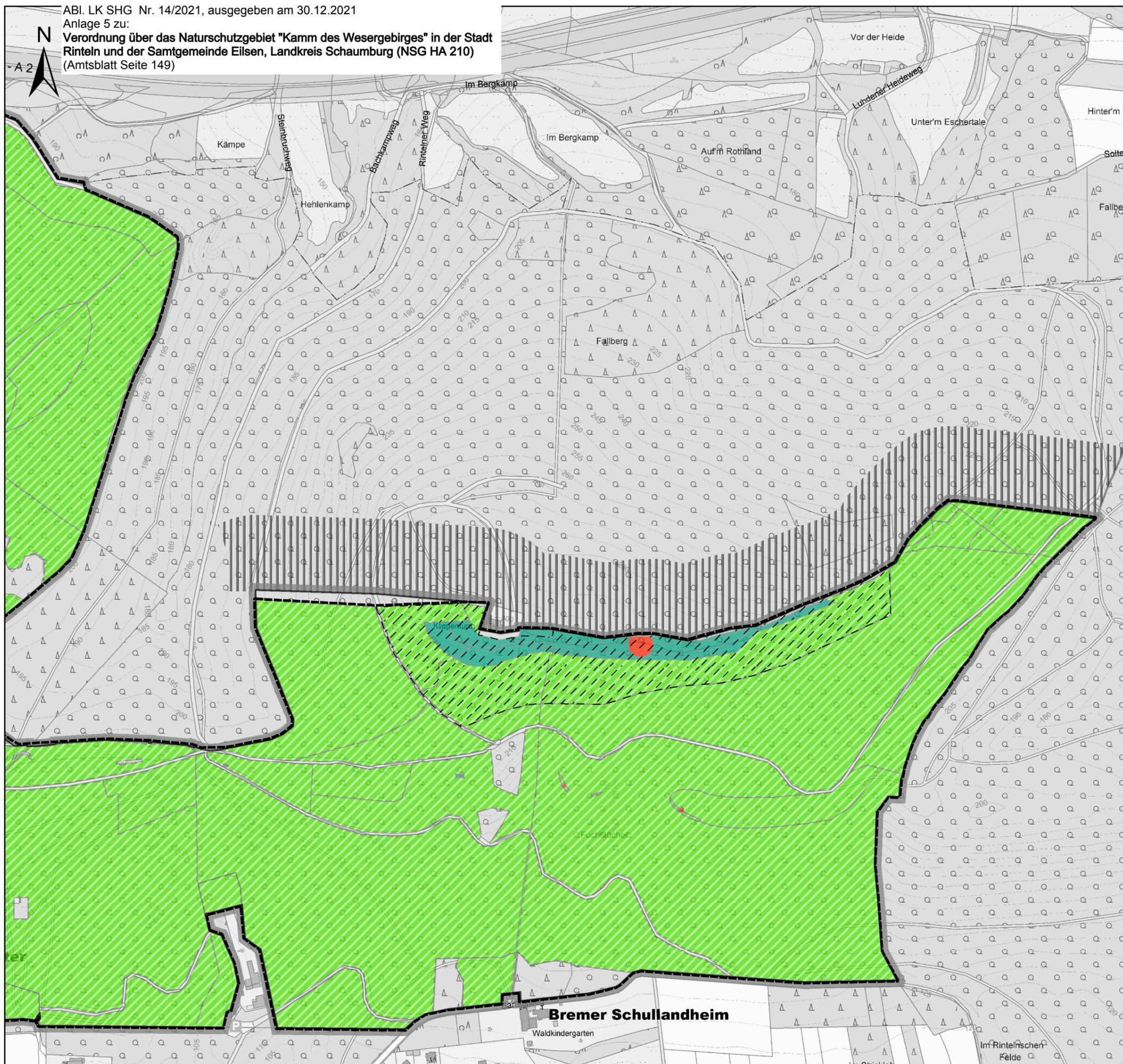


-  Grenze des Naturschutzgebietes
 -  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
 -  Fläche zur natürlichen Waldentwicklung (NWE)
- FFH-Lebensraumtypen (Gesamt-EHG)**
-  7220 - Kalktuffquellen (B)
 -  8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (A)
 -  9130 - Waldmeister-Buchenwälder im Komplex mit 9110 - Hainsimsen-Buchenwäldern (B)
 -  9150 - Orchideen-Kalk-Buchenwälder (A)
- Erläuterungen**
- EHG: Erhaltungsgrad für Lebensraumtypen
 A: Hervorragende Ausprägung
 B: Gute Ausprägung

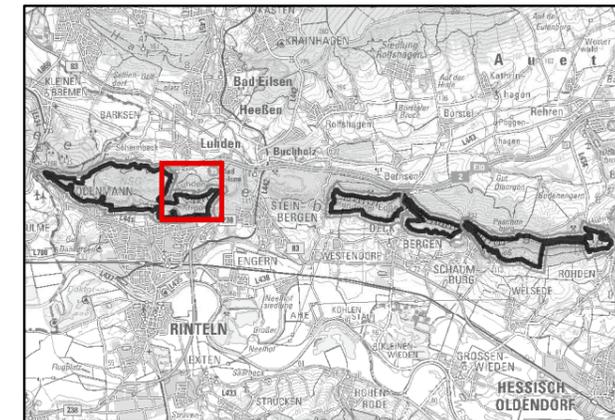


Maßstab 1:5.000 AP 2.5 2019





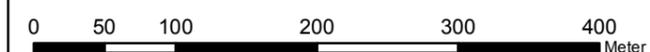
Anlage 2.3: Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das Naturschutzgebiet "Kamm des Wesergebirges" vom 08.12.2021 - Teilbereich West -



- Grenze des Naturschutzgebietes
- Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
- Fläche zur natürlichen Waldentwicklung (NWE)
- Pufferzone (100m)
- FFH-Lebensraumtypen (Gesamt-EHG)**
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (A)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwälder im Komplex mit 9110 - Hainsimsen-Buchenwäldern (B)
- 9150 - Orchideen-Kalk-Buchenwälder (A)

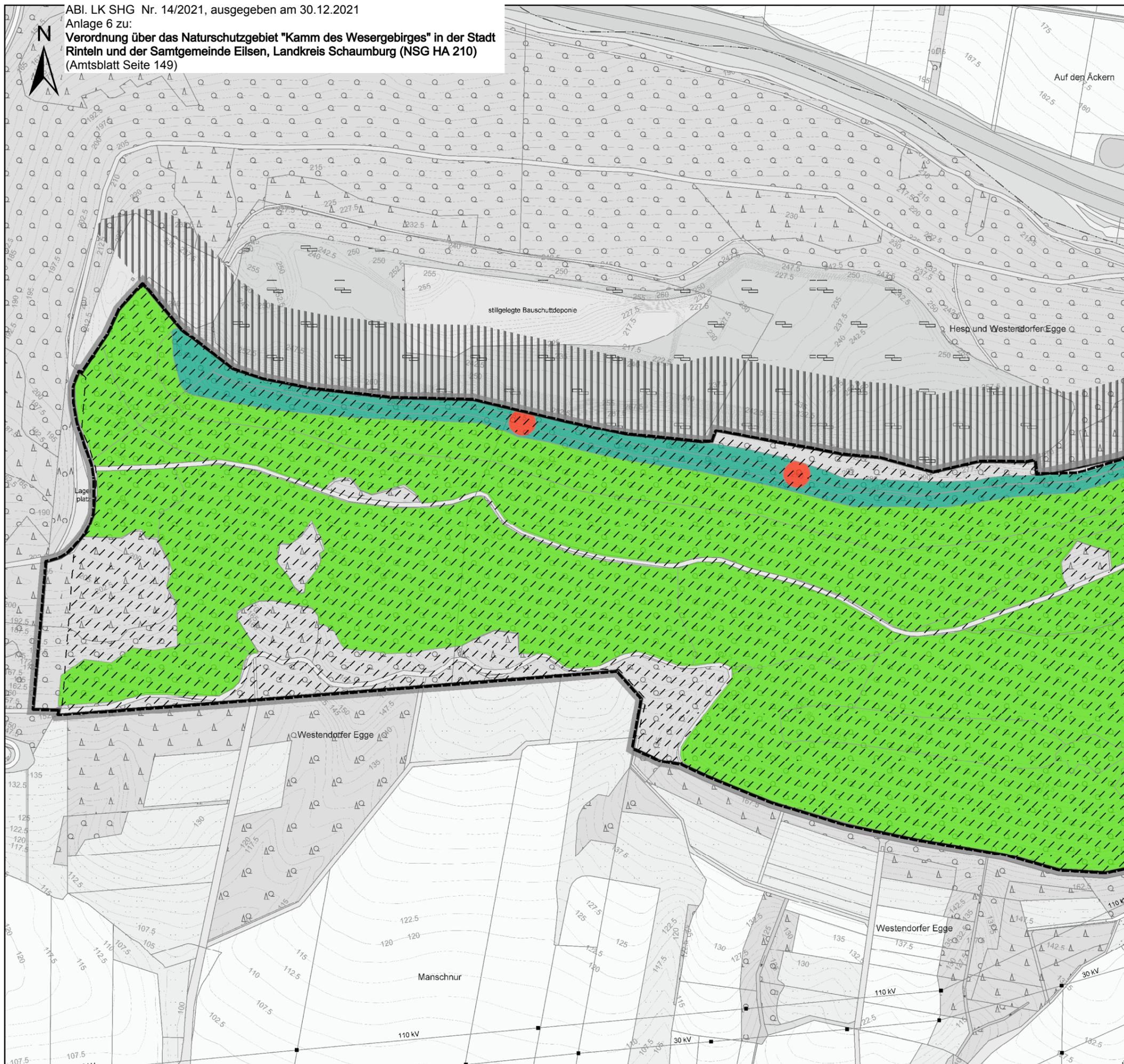
Erläuterungen

EHG: Erhaltungsgrad für Lebensraumtypen
 A: Hervorragende Ausprägung
 B: Gute Ausprägung

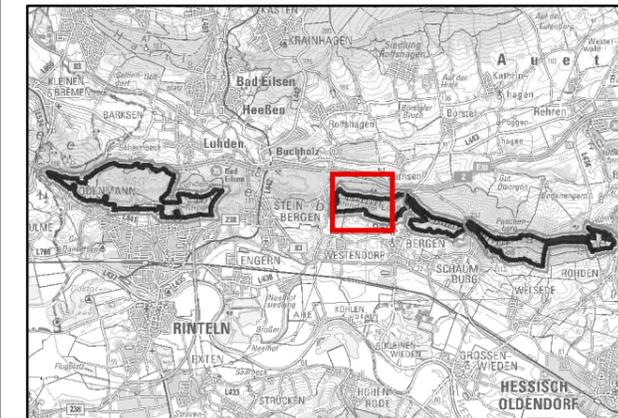


Maßstab 1:5.000 AP 2.5 2019





Anlage 2.4: Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das Naturschutzgebiet "Kamm des Wesergebirges" vom 08.12.2021 - Teilbereich Ost -



- Grenze des Naturschutzgebietes
- Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
- Fläche zur natürlichen Waldentwicklung (NWE)
- Pufferzone (100m)
- FFH-Lebensraumtypen (Gesamt-EHG)**
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (A)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwälder (A)
- 9150 - Orchideen-Kalk-Buchenwälder (A)

Erläuterungen

EHG: Erhaltungsgrad für Lebensraumtypen
 A: Hervorragende Ausprägung
 B: Gute Ausprägung

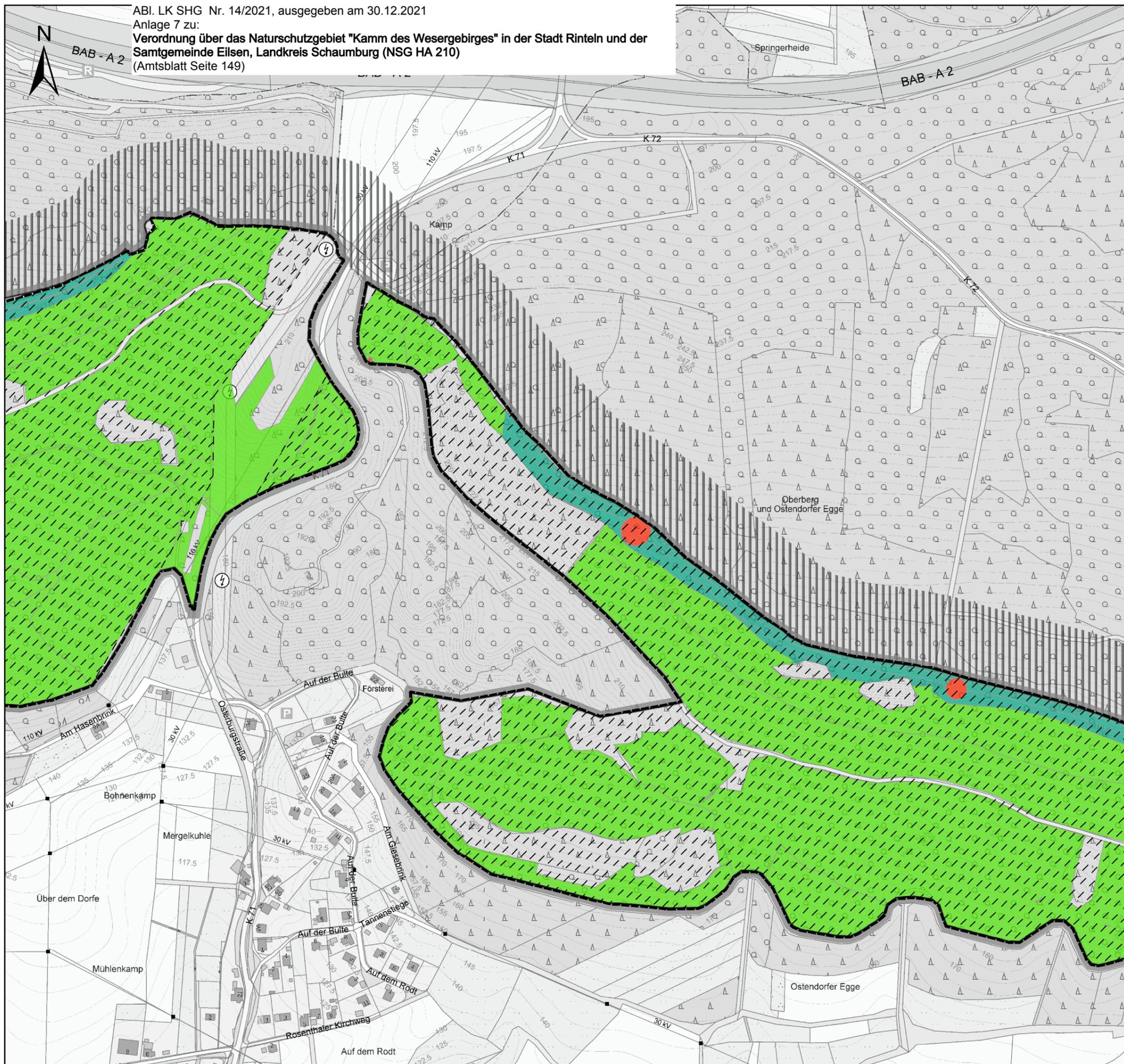


Maßstab 1:5.000

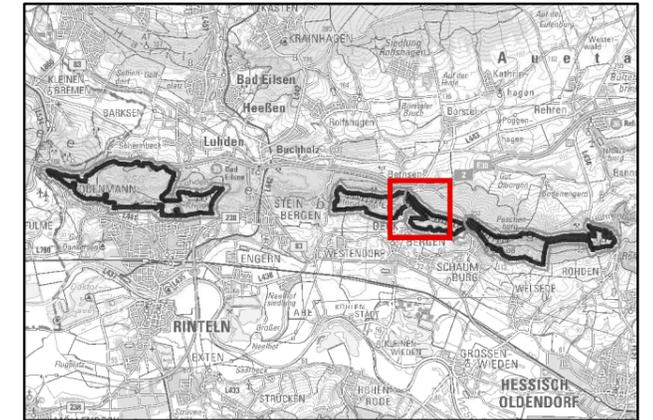
AP 2.5 2019



Landkreis Schaumburg
 Untere Naturschutzbehörde



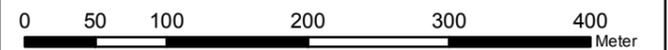
Anlage 2.5: Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das Naturschutzgebiet "Kamm des Wesergebirges" vom 08.12.2021 - Teilbereich Ost -



-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
-  Fläche zur natürlichen Waldentwicklung (NWE)
-  Pufferzone (100m)
- FFH-Lebensraumtypen (Gesamt-EHG)**
-  8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (A)
-  9130 - Waldmeister-Buchenwälder (A)
-  9150 - Orchideen-Kalk-Buchenwälder (A)

Erläuterungen

EHG: Erhaltungsgrad für Lebensraumtypen
A: Hervorragende Ausprägung
B: Gute Ausprägung

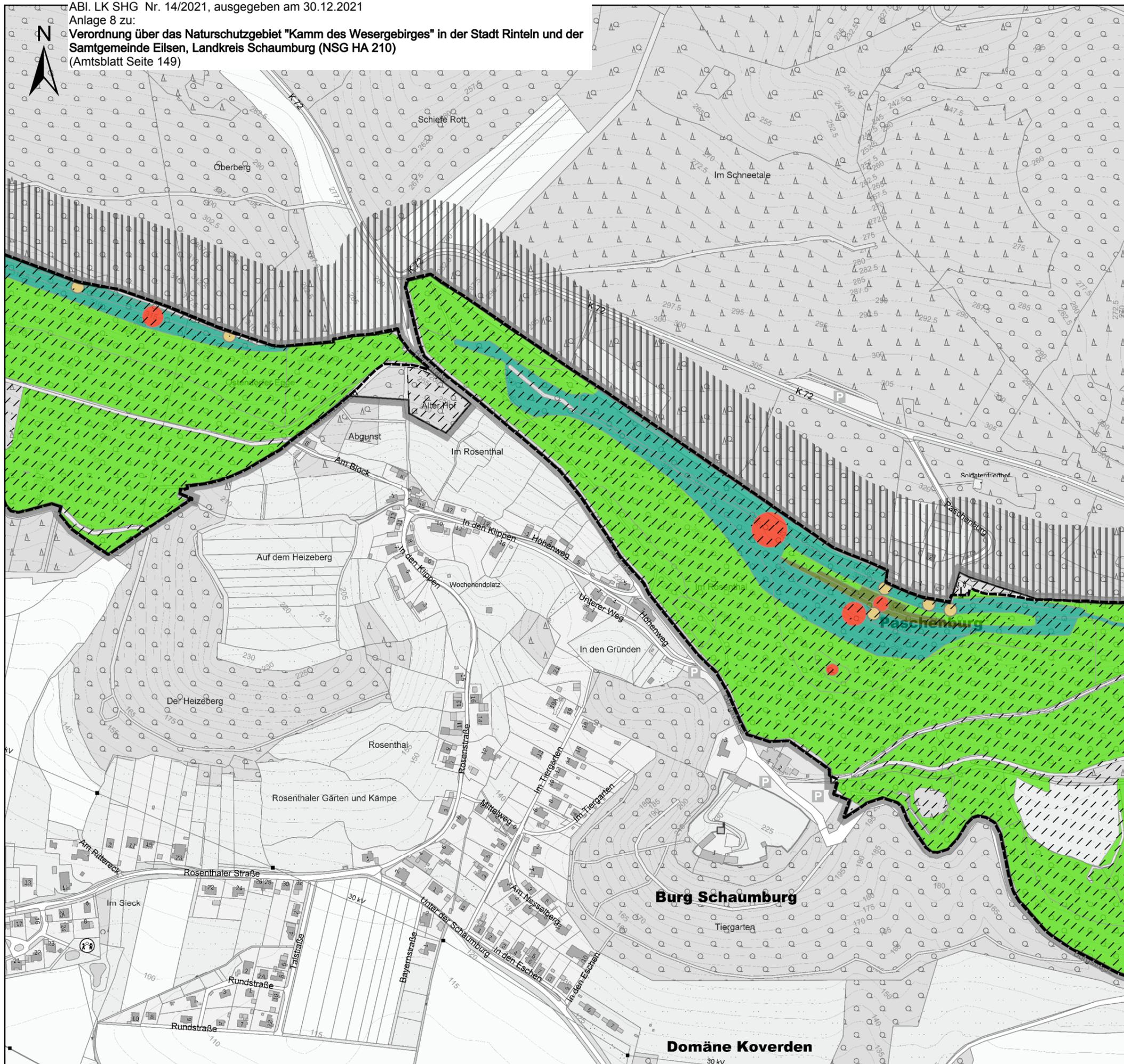


Maßstab 1:5.000

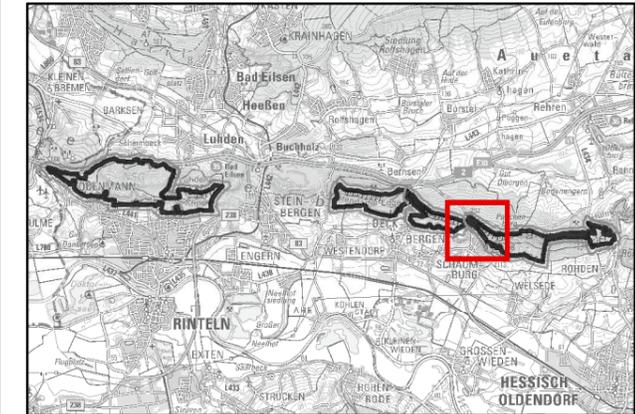
AP 2.5 2019



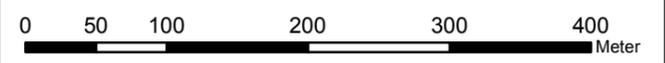
Landkreis Schaumburg
Untere Naturschutzbehörde



**Anlage 2.6: Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Schaumburg über das
Naturschutzgebiet "Kamm des Wesergebirges"
vom 08.12.2021
- Teilbereich Ost -**



- Grenze des Naturschutzgebietes
 - Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
 - Fläche zur natürlichen Waldentwicklung (NWE)
 - Pufferzone (100m)
- FFH-Lebensraumtypen (Gesamt-EHG)**
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (A)
 - 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen (A)
 - 9130 - Waldmeister-Buchenwälder (A)
 - 9150 - Orchideen-Kalk-Buchenwälder (A)
 - 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (A)
- Erläuterungen**
- EHG: Erhaltungsgrad für Lebensraumtypen
 A: Hervorragende Ausprägung
 B: Gute Ausprägung

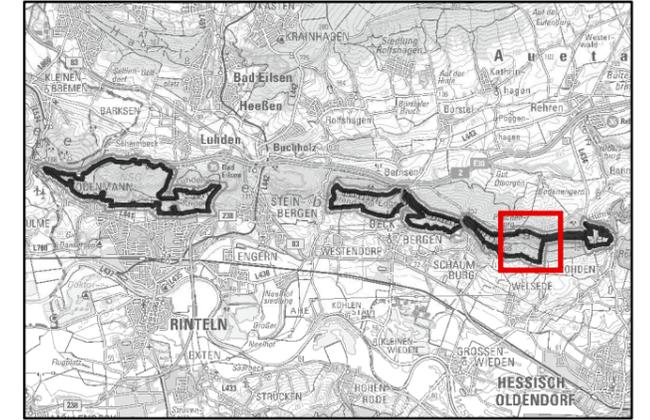


Maßstab 1:5.000 AP 2.5 2019





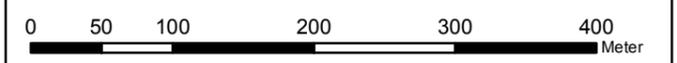
Anlage 2.7: Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das Naturschutzgebiet "Kamm des Wesergebirges" vom 08.12.2021 - Teilbereich Ost -



- Grenze des Naturschutzgebietes
 - Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
 - Fläche zur natürlichen Waldentwicklung (NWE)
 - Pufferzone (100m)
- FFH-Lebensraumtypen (Gesamt-EHG)**
- 7220 - Kalktuffquellen (B)
 - 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (A)
 - 9130 - Waldmeister-Buchenwälder (A)
 - 9150 - Orchideen-Kalk-Buchenwälder (A)

Erläuterungen

EHG: Erhaltungsgrad für Lebensraumtypen
 A: Hervorragende Ausprägung
 B: Gute Ausprägung

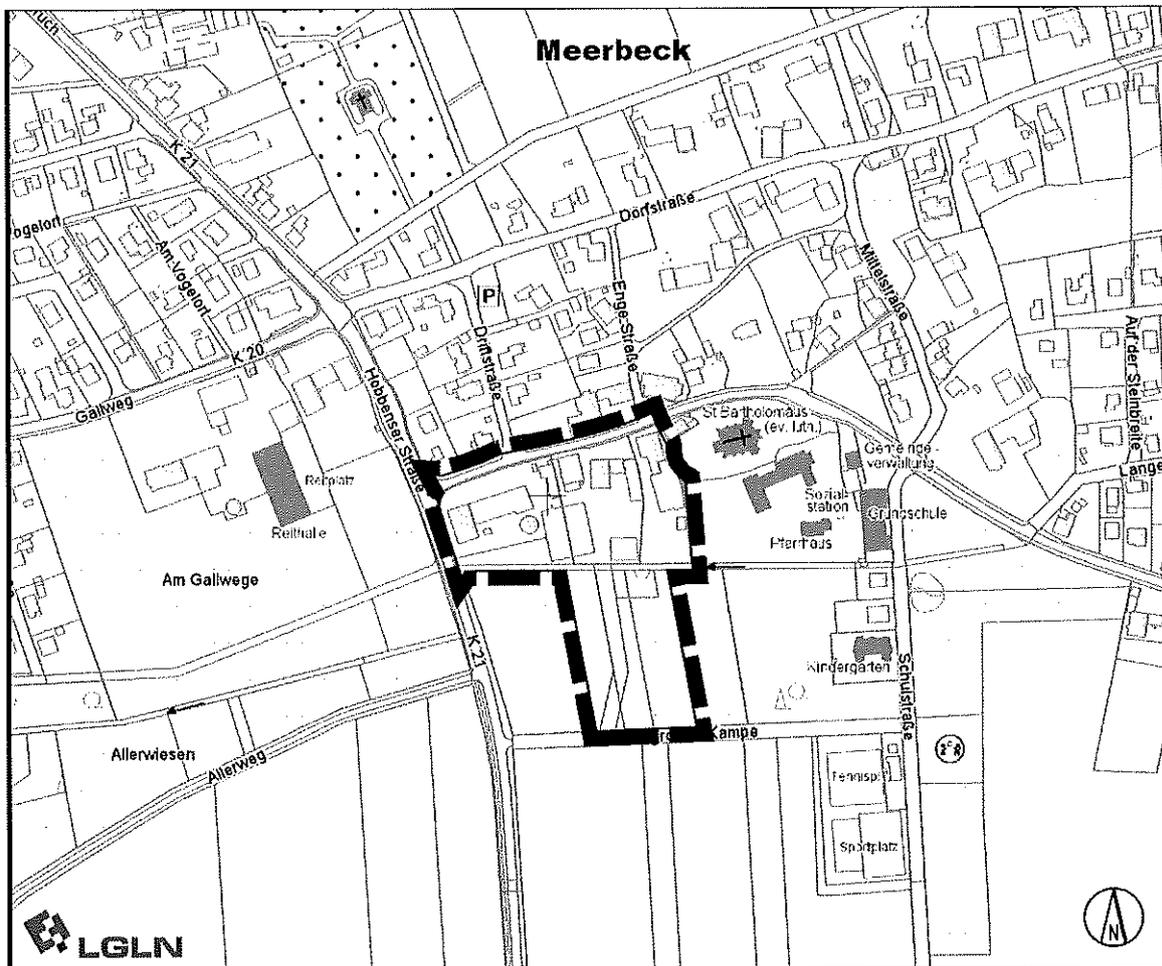


Maßstab 1:5.000 AP 2.5 2019



Anlage 11 zu:

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Südlich der Hauptstraße“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften in der Gemeinde Meerbeck
(Amtsblatt Seite 159)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 12)

Anlage 12 zu:
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niedernwöhren zum 01.01.2012
 (Amtsblatt Seite 160)

**Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niedernwöhren
 zum 01.01.2012**

AKTIVA	Haushaltsjahr -Euro-	PASSIVA	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	1. Nettoposition	4.202.317,70
2. Sachvermögen	3.919.510,73	1.1 Basis-Reinvermögen	3.208.244,96
3. Finanzvermögen	25.403,09	1.2 Rücklagen	0,00
4. Liquide Mittel	359.410,05	1.3 Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.355,46	1.4 Sonderposten	994.072,74
		2. Schulden	98.486,63
		2.1 Geldschulden	0,00
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.872,43
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5 sonstige Verbindlichkeiten	49.614,20
		3. Rückstellungen	10.875,00
		4. passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	4.311.679,33	Bilanzsumme	4.311.679,33